

**68. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Begründung
Vorentwurf

Stadt Rhede

1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
5	Änderungspunkte	7	
6	Natur und Landschaft	8	
6.1	Eingriffsregelung	8	
6.2	Arten- und Biotopschutz	8	
6.3	Natura 2000	8	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
6.5	Forstwirtschaftliche Belange	8	
6.6	Belange des Bodenschutzes	9	
6.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
7	Sonstige Belange	9	
7.1	Ver- und Entsorgung	9	
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
7.3	Immissionsschutz	10	
7.4	Denkmalschutz	10	
8	Umweltbericht	10	
8.1	Einleitung	11	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
8.2.1	Schutzgut Mensch	13	
8.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	14	
8.2.3	Schutzgut Fläche	15	
8.2.4	Schutzgut Boden	16	
8.2.5	Schutzgut Wasser	17	
8.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	18	
8.2.7	Schutzgut Landschaft	19	
8.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20	
8.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	20	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder		

	Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	22
8.7	Zusätzliche Angaben	22
8.7.1	Datenerfassung	22
8.7.2	Monitoring	22
8.8	Zusammenfassung	22
8.9	Referenzliste der Quellen	24

1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zu schaffen. Der ca. 2,5 ha große Änderungsbereich befindet sich im Norden des Stadtgebietes unmittelbar östlich der Barloer Straße (K 4).

2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist der weiterhin bestehende Bedarf nach Wohnbauflächen in Rhede.

Die Stadt Rhede hat in den vergangenen Jahren vielfältige Bestrebungen unternommen, um den o.g. regionalplanerischen Zielsetzungen und insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnbauland gerecht zu werden. Die Stadt Rhede hat sich intensiv darum bemüht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innerörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Allerdings ist festzustellen, dass der Bedarf nach Baugrundstücken durch die Projekte der Innenentwicklung allein nicht gedeckt werden kann, sodass die Entwicklung weiterer Flächen im Außenbereich erforderlich wird. Aufgrund seiner besonderen Lage mit den im Westen, Süden und Osten bereits angrenzenden Siedlungsflächen eignet sich der Änderungsbereich auch im Hinblick auf eine kompakte Gestaltung der Siedlungsflächen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt für den Änderungsbereich entsprechend der derzeitigen Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die o.g. Planungen zu schaffen, wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes (68. Änderung) erforderlich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Rhede BN 10) erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 2,5 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Rhede und wird mit Ausnahme eines zentral gelegenen Wohnhauses mit umgebenden Gartenflächen derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt bzw. liegen brach. Der Änderungsbereich ist von drei Seiten von der angrenzenden Wohnbebauung umgeben. Nördlich der Heilig-Geist-Straße, die den Änderungsbereich im Norden begrenzt, schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Die Barloer Straße bildet die westliche Grenze des Änderungsbereiches. Westlich der Barloer Straße schließen sich Wohnbauflächen bzw. die

Betriebsflächen eines Gartenbaubetriebes an. Der Kettelerbach verläuft ca. 160 m westlich des Änderungsbereiches.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Kettelerbach im Westen stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar. Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches von ca. 160 m zum Kettelerbach ist selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) nicht mit Auswirkungen auf den Änderungsbereich zu rechnen.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise zeigt, dass im Änderungsbereich bei einem extremen Starkregenereignis ($h_N = 90$ mm/qm/h) im Westen des Änderungsbereiches mit Überflutungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m zu rechnen ist.

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht somit dem in der Planzeichnung des Regionalplans dargestellten Ziel der Raumordnung.

Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des Regionalplans zu beachten:

- Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.
- Ziel 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Wie unter Punkt 1.2 bereits erwähnt, hat die Stadt Rhede im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnbauland vielfältige Bestrebungen unternommen, um den o.g. regionalplanerischen Zielsetzungen und insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht zu werden. Die Stadt Rhede hat sich intensiv darum bemüht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innerörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Allerdings ist festzustellen, dass der Bedarf nach Baugrundstücken durch die Projekte der Innenentwicklung allein nicht gedeckt werden kann, sodass die Entwicklung weiterer Flächen im Außenbereich erforderlich wird.

Flächenreserven im Flächennutzungsplan, die dauerhaft nicht mehr benötigt werden und zurückgegeben werden können, bestehen nicht.

- **Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rhede ist der Änderungsbereich sowie die nördlich angrenzenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Westlich der Barloer Straße sowie südlich und östlich stellt der Flächennutzungsplan demgegenüber bereits „Wohnbauflächen“ dar.

- **Bebauungspläne**

Im Änderungsbereich besteht kein Bebauungsplan. Südlich grenzt der Bebauungsplan Vardingholt BN 6 mit der Festsetzung von „Allgemeinen Wohngebieten“ an den Änderungsbereich an. Östlich der Barloer Straße grenzt der Bebauungsplan Vardingholt BN 4/5 an, der ebenfalls „Allgemeinen Wohngebiete“ festsetzt.

- **Landschaftsplanung**

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“ des Kreises Borken. In der Entwicklungskarte, in der großflächig räumlich-fachliche Leitbilder zur Landschaftsentwicklung dargestellt sind, ist für den Änderungsbereich das Ziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt. Als konkrete Entwicklungsziele werden insbesondere dargestellt:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen;
- Anreicherung mit Kleingewässern;
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils;
- Vermehrung des Waldanteils;

- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Folgende Maßnahmen sollen gem. Festsetzungskarte (Karte 2) in dem Landschaftsraum „Vardingholt“ (5.1.21) vordringlich umgesetzt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen und Ufergehölzen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- im Bereich der Abgrabung Tenhofen sind die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend der Plangenehmigung durch den Betreiber der Abgrabung umzusetzen.

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen entsprechend zurück.

5 Änderungspunkte

• Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel wird zur planungsrechtlichen Sicherung einer wohnbaulichen Entwicklung im Änderungsbereich zur Deckung des in Rhede bestehenden Bedarfes nach Wohnbauflächen die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich.

• Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

Entsprechend dem auf der westlichen Seite der Barloer Straße (K 4) straßenbegleitend dargestellte Grünstreifen wird im Flächennutzungsplan auch auf der östlichen Seite nunmehr ein Grünstreifen dargestellt. Um sicherzustellen, dass die geplanten Wohnbauflächen nicht direkt an die Barloer Straße angebunden werden und die Einfahrtssituation in die Ortslage Vardingholt durch eine Eingrünung der Bauflächen erfolgen soll.

6 Natur und Landschaft

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

6.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Zur Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durch ein externes Gutachterbüro erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ (DE-4006-301) liegt in einer Entfernung von ca. 5,6 km nordöstlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

6.5 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

6.6 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu begründen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet.

Eine Inanspruchnahme ist in Abwägung mit den Belangen einer bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnbauflächen aufgrund der hohen Nachfrage unvermeidbar und wird an dieser Stelle gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend höher gewichtet. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Änderungsbereich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu bereits vorhandenen Wohngebieten der Stadt Rhede liegt und damit eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsraumes darstellt.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Sonstige Belange

7.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch die Erweiterung des Versorgungsnetzes der Stadtwerke Rhede sichergestellt werden. Fragen der Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt Rhede konzessioniertes Unternehmen.

7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

7.3 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Barloer Straße (K 4). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Schallimmissionen gutachterlich untersucht und die notwendigen Festsetzungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich getroffen.

7.4 Denkmalschutz

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen im Änderungsbereich ist nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rhede als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16, 17 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise

für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Rhede hat den Beschluss zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes sowie den neuen Standort für einen Kindergarten zu schaffen.

Der ca. 2,5 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Rhede und ist von drei Seiten von der angrenzenden Wohnbebauung umgeben. In Richtung Norden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Die Barloer Straße bildet die westliche Grenze des Änderungsbereiches, während die Heilig-Geist-Straße den Geltungsbereich im Norden begrenzt. Ungefähr 200 m südöstlich liegt ein Gewerbegebiet mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie einer Tankstelle.

Der Änderungsbereich umfasst im zentralen Bereich ein Wohnhaus sowie die zugehörige Zufahrt und Gartenflächen. Das Gebäude wird von der Heilig-Geist-Straße im Norden erschlossen. Die westliche Teilfläche des Änderungsbereiches lag zum Zeitpunkt der Begehung brach und wird im Norden durch einen Gehölzstreifen von der Straße abgegrenzt. Mittig durchschneidet ein Graben das Gebiet von Westen nach Osten. Die Gärten werden intensiv genutzt, unter anderem auch zum Obst- und Gemüseanbau. Des Weiteren stehen in diesem Bereich mehrere alte Laubbäume. Die östliche Teilfläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

• Umweltschutzziele

Der geltende Regionalplan „Münsterland“ stellt für den Änderungsbereich „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“ des Kreises Borken. In der Entwicklungskarte, in der großflächig räumlich-fachliche Leitbilder zur Landschaftsentwicklung dargestellt sind, ist für den Änderungsbereich das Ziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ (DE-4006-301) liegt in einer Entfernung von ca. 5,6 km nordöstlich des Änderungsbereiches.

Die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben werden für den Änderungsbereich je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> <p>Belange des Artenschutzes, insbesondere i.S. des § 44 (1) BNatSchG werden fachgutachterlich in Form einer Artenschutzprüfung beurteilt.</p> <p>Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 5,6 km. Die Schutz- und Erhaltungsziele sind für das vorliegende Planverfahren aufgrund der gegebenen Entfernung nicht relevant.</p>
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Verschlechterung des Zustands aquatischer Ökosysteme zu vermeiden.</p> <p>Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im Anschluss an den Siedlungsbereich in Anspruch genommen werden und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Kompensation.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz NRW sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das</p>

Umweltschutzziele	
	Landesnaturenschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Strukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturenschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Immissionsschutz zu wahren. - Der Änderungsbereich stellt sich als Fläche mit landwirtschaftlich genutztem Grünland im Osten und einer Brachfläche im Westen sowie zwei Wohnhäusern im zentralen Bereich dar. - Der Änderungsbereich wird von der Heilig-Geist-Straße im Norden und der Barloer Straße im Westen begrenzt. - Das Umfeld ist durch Wohnbebauung sowie landwirtschaftlichen Flächen im Norden geprägt. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Wohnbebauung, sowie durch die Landwirtschaft im Umland.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bautätigkeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner / Anlieger i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bautätigkeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Planschärfe absehbar werden) können voraussichtliche, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

8.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine brachliegende sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im zentralen Bereich befinden sich Gärten sowie ältere Einzelbäume. - Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach Osten und Westen durch Hecken von der angrenzenden Wohnbebauung getrennt. Im nördlichen Bereich der Brachfläche verläuft ein Gehölzstreifen entlang der Straße. Ein Graben durchzieht die westliche Teilfläche. Entlang von diesem sowie im Randbereich der Brachfläche stocken einzelne Gehölze/Sträucher. - Im Bereich des Wohnhauses sowie der Zufahrt ist der Änderungsbereich bereits versiegelt. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird eine Artenschutzprüfung erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt. - Geschützte Pflanzenarten können aufgrund der bestehenden Nutzungen ausgeschlossen werden. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ (DE-4006-301) liegt in einer Entfernung von ca. 5,6 km nordöstlich des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub, Überfahren von Wurzel-, Kronentraufbereichen) entstehen und sind ggfs. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben. - Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu ermitteln und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch konkretisiert werden, entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden. Allgemein können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht entstehen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen / Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die in dem vorliegenden Fall zu erwartenden Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in Anbetracht der Nutzungen des Änderungsbereiches sowie seinem Umfeld zu konkretisieren. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erheblich nachteilige betriebsbedingte Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.
-------------------------------	---

8.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und befindet sich gem. Auskunftssystem des LANUV außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR). Er stellt sich als überwiegend anthropogen beeinflusste Fläche dar. - Eine Flächeninanspruchnahme hat bereits im Zuge der baulichen Entwicklung und Erschließung des Wohnhauses stattgefunden. - Die Fläche liegt im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich und ist auf drei Seiten von einer bestehenden Wohnbebauung umgeben. - Es bestehen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Siedlungsnutzung und den entlang des Änderungsbereiches verlaufenden Straßen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planumsetzung ist eine Flächeninanspruchnahme verbunden. Flächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln gehen verloren. Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.

8.2.4 Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem größten Teil des Änderungsbereiches ein Pseudogley mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 30 bis 40. Einem Teilbereich im Südwesten des Änderungsbereiches unterliegt ein Podsol-Gley mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20 bis 30. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen aufgrund bereits erfolgter Versiegelungen und Bodenumlagerungen im Zuge der bereits erfolgten baulichen Entwicklung des Änderungsbereiches. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist dementsprechend auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Durchführung der Planung wird eine Versiegelung von Grünstrukturen vorbereitet. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird in diesen Bereichen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren verbunden sein. - Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Auswirkungen kompensiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen, die mit der Darstellung von Wohnbauflächen verbunden sind, können auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedoch auszuschließen. Durch die zukünftigen Wohnnutzungen sind i.d.R. keine betriebsbedingten Auswirkungen anzunehmen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

8.2.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich befindet sich weder innerhalb eines Trinkwasserschutznach eines Hochwasserrisikogebiets. - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. Von Osten nach Westen verläuft ein wasserführender Graben durch den Änderungsbereich. - Der „Kettelerbach“ liegt als nächstes klassifiziertes Gewässer in einer Entfernung von ca. 250 m westlich des Änderungsbereiches. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Vardingholt“. Hierbei handelt es sich um einen Porengrundwasserleiter mit sehr geringer Durchlässigkeit und einem silikatischen Gesteinstyp. Der mengenmäßige Zustand wird als gut, der chemische Zustand als schlecht eingestuft (gem. Gesamtergebnis 3. Monitoringzyklus (2013-2018)). - Im Bereich der versiegelten Flächen ist von bereits veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen. - Es bestehen ggf. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen (Meliorationsmaßnahmen) aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen von Versiegelungen grundsätzlich lokal verändert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung, wird – unter Voraussetzung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung – voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von wasserverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Bewohnerverkehrs auszuschließen. - Die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers und des anfallenden Schmutzwassers ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß FIS Klimaanpassung des LANUV ist das Klima im östlichen Bereich des Änderungsbereiches dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen. Der westliche Teilbereich wird dem Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ zugeordnet. - Die thermische Situation wird im Bereich des Wohnhauses als weniger günstig beschrieben. Während des Tages wird die thermische Belastung in diesem Bereich als „stark“ eingestuft. Nachts herrscht eine schwache thermische Überwärmung. Die Grünflächen übernehmen eine (sehr) hohe thermische Ausgleichsfunktion. Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse des Änderungsbereiches stellt diesen nicht als einen Klimawandel-Vorsorgebereich dar. - Die landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Grünländer, Wiesen) weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich der Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Änderungsbereich sowie im Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist eine nachteilige Entwicklung der klimatischen Situation für den Änderungsbereich verbunden. Die derzeit bestehenden thermischen Ausgleichsfunktionen werden durch zukünftige Versiegelungen unterbunden. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen sind, ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Das derzeit im östlichen Bereich bestehende Freiflächenklima wird sich baubedingt durch die zu erwartenden Versiegelungen hin zu einem Siedlungsflächenklima entwickeln. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste der Gebäude. Die Neubauten werden nach den gesetzlich definierten Standards wie den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist betriebsbedingt mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Die betriebsbedingten negativen Auswirkungen führen dabei auch voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. - Mit dem geplanten Vorhaben werden betriebsbedingt weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können jedoch erst in Kenntnis der Genehmigungsplanung abschließend beurteilt werden.
-------------------------------	--

8.2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Norden der Stadt Rhede und ist durch die vorhandene sowie im Umfeld angrenzende Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich anthropogen geprägt. - Der Änderungsbereich liegt in dem Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans „Bocholt-Rhede“ des Kreises Borken. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und ist auf drei Seiten von bestehender Bebauung umgeben. Im Norden schließen landwirtschaftliche Flächen an. - Entlang der Heilig-Geist-Straße im Norden verläuft auf der westlichen Fläche ein Gehölzstreifen. Die östliche Teilfläche ist durch Gehölzstreifen von der östlich und westlich angrenzend Wohnbebauung getrennt. Im direkten Umfeld des Wohnhauses stocken mehrere Bäume.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen z.B. durch Baukräne anzunehmen. Diese sind aufgrund des vorübergehenden Charakters jedoch voraussichtlich nicht von erheblicher Bedeutung. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. In Abhängigkeit der tatsächlichen Baukörperhöhen und etwaiger Grünfestsetzungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, können visuelle Auswirkungen derzeit nicht abschließend prognostiziert werden. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Bebauungsplan abschließend zu beurteilen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten. - Eine detailliertere Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbe- reich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen histo- rischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechen- den Bodenfinden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkun- gen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblich- keit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

8.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Arten- vielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasser- haushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „nor- malen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unab- dingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zu- sammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträch- tigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusam- menhänge zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Ände- rungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität genutzt.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Land- schaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbind- lichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der

Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten kompensiert werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn anhand der getroffenen Festsetzungen eine abschließende Beurteilung der mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren ersichtlich ist. Für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Rhede „BN 10“ wird eine Artenschutzprüfung erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an energetische Gebäudestandards auszugehen.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. den vorliegenden Fachgutachten gesichert.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein gleiches städtebauliches Entwicklungspotenzial bzw. geringere ökologische Auswirkungen aufweisen, bestehen nicht.

Mit der vorliegenden Planung besteht die Möglichkeit, der Nachfrage nach Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung und unter Berücksichtigung einer verkehrsgünstigen Lage zu entsprechen. Durch die Lage im direkten Anschluss an den besiedelten Bereich wird eine Inanspruchnahme von Fläche an anderer Stelle im Freiraum vermieden.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Vorgaben zum Brandschutz sind in im Rahmen der nachfolgenden Planung / Genehmigung sicherzustellen.

8.7 Zusätzliche Angaben

8.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Rhede hat den Beschluss zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes sowie den neuen Standort für einen Kindergarten zu schaffen.

Der ca. 2,5 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Rhede und ist von drei Seiten von der angrenzenden

Wohnbebauung umgeben. In Richtung Norden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Die Barloer Straße bildet die westliche Grenze des Änderungsbereiches, während die Heilig-Geist-Straße den Geltungsbereich im Norden begrenzt. Ungefähr 200 m südöstlich liegt ein Gewerbegebiet mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie einer Tankstelle.

Der Änderungsbereich umfasst im zentralen Bereich ein Wohnhaus sowie die zugehörige Zufahrt und Gartenflächen. Das Gebäude wird von der Heilig-Geist-Straße im Norden erschlossen. Die westliche Teilfläche des Änderungsbereiches lag zum Zeitpunkt der Begehung brach und wird im Norden durch einen Gehölzstreifen von der Straße abgegrenzt. Mittig durchschneidet ein Graben das Gebiet von Westen nach Osten. Die Gärten werden intensiv genutzt, unter anderem auch zum Obst- und Gemüseanbau. Des Weiteren stehen in diesem Bereich mehrere alte Laubbäume. Die östliche Teilfläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Rhede BN10“ wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden ist jedoch im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung einzustellen.

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische

Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Februar 2024

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2024

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>. Abgerufen: Februar 2024

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Februar 2024

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Februar 2024

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwas-web.nrw.de. Abgerufen: Februar 2024

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Bearbeitet für die Stadt Rhede
Coesfeld, im Mai 2024

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld